

Anerkennung gemäß § 33 BauGB

Als Bauherr habe ich bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Universitäts- und Hansestadt Greifswald die Baugenehmigung für folgendes Vorhaben beantragt:

Bauvorhaben

Aktenzeichen

Bauort (Straße und Hausnummer)

Katasterbezeichnung (Gemarkung/Flur/Flurstück(e))

Für dieses Gebiet wird von der Stadt Greifswald ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches i. d. F. der Bek. v. 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) aufgestellt.

Nach dem jetzigen Stand der Planungsarbeiten, der mir bekannt ist, wird mein o. a. Bauvorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegenstehen.

Ich beantrage, die Baugenehmigung schon jetzt vor dem Abschluss der Planungsarbeiten nach § 33 BauGB zu erteilen, und ich verpflichte mich hiermit unwiderruflich für mich und meine Rechtsnachfolger, die künftigen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes anzuerkennen. Dieses Anerkenntnis gilt auch für den Fall, dass eine Änderung des Entwurfes des Bebauungsplanes erfolgt, für die dann maßgeblichen künftigen Festsetzungen.

Greifswald, den

.....
Unterschrift des Bauherrn

.....
Anschrift bzw. Firmenstempel des Bauherrn